

Änderungen im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten:

„7. Nachtrag vom 22. Dezember 2015“

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Vertragspartner dieses Kollektivvertrages sind der Dachverband der Universitäten, p.A. Österreichische Universitätenkonferenz, 1040 Wien, Floragasse 7/7, einerseits und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7, andererseits.

2. In § 20 wird Abs. 5 wie folgt geändert:

(5) Zeiten einer Karenzierung nach Abs. 3 Z. 2 bleiben mangels abweichender Vereinbarung für den Anspruch auf Sonderzahlungen (§§ 49 Abs. 11, 54 Abs. 3) außer Betracht.

3. In § 49 werden Abs. 1 – 3 und Abs 7 wie folgt geändert:

(1) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 1 beträgt Euro 4.842,70.

Dieser Betrag erhöht sich bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG 2002) im jeweiligen Zeitraum

nach sechsjähriger Tätigkeit auf Euro 5.319,60,

nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.796,50,

nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.273,50 und

nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.750,40.

(2) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 2 beträgt Euro 3.650,20, bei ArbeitnehmerInnen mit einschlägigem Doktorat oder Ph.D. Euro 4.246,30. Diese Beträge erhöhen sich

a) nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung (§ 27) auf Euro 4.604,20,

b) und bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG) im jeweiligen Zeitraum nach sechsjähriger Tätigkeit als assoziierte/r ProfessorIn auf Euro 5.081,10 ,

nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.558,10,

nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.035,00 und

nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.511,90.

(3) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe B 1 beträgt Euro 2.696,50. Dieser Betrag erhöht sich

a) nach dreijähriger Tätigkeit auf Euro 3.203,30. Die Dreijahresfrist verkürzt sich um Zeiträume, für die tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen nachgewiesen werden;

b) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. a oder bei Vorliegen eines Doktorates, das Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war (Postdoc-Stelle),
auf Euro 3.590,70;

c) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. b auf Euro 3.978,30;

d) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. c auf Euro 4.186,90.

(7) Zu den Leistungen nach Abs. 6 gehören außer bei ArbeitnehmerInnen der Verwendungsgruppe C insbesondere auch selbständige Lehrtätigkeiten (einschließlich der Tätigkeiten nach § 29 Abs. 4). Bei diesem ist von folgendem Regelausmaß für wissenschaftliche Lehre (unter Berücksichtigung der Berechnungsregelungen des § 29 Abs. 3) auszugehen, das vorbehaltlich des Abs. 9 im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Studienjahren zu erreichen ist:

Gehaltsgruppe A 2: vier, nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung: acht Semesterstunden;

Gehaltsgruppe B 1: zwei, ab der Einstufung in Abs. 3 lit. a: vier Semesterstunden.

Der Durchrechnungszeitraum für das Regelausmaß der Lehre beginnt mit jenem Semester, in dem die Lehrtätigkeit erstmals aufgenommen wird.

4. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das monatliche Bruttoentgelt in Euro beträgt (Klammerausdruck J = Vorrückungszeitraum in Jahren; für Vorrückung notwendige innerbetriebliche Arbeitserfahrung)

Gehaltsschema allgemeines Universitätspersonal

VwGr	Qualifikationsstufe						
I	Grundstufe						
	1.563,9 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	R7
	1.683,0 (3 J)	1.742,5 (3 J)	1.861,7 (5 J)	1.921,5 (5 J)	1.980,9 (5 J)	2.040,7 (8 J)	2.100,2
IIa	Grundstufe						
	1.683,0 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	
	1.861,7 (3 J)	1.980,9 (5 J)	2.076,4 (7 J)	2.171,8 (8 J)	2.267,3 (8 J)	2.338,7	
IIb	Grundstufe						
	1.802,3 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	
	1.980,9 (3 J)	2.100,2 (5 J)	2.195,7 (7 J)	2.291,0 (8 J)	2.386,5 (8 J)	2.457,9	
IIIa	Grundstufe						
	1.921,5 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5		
	2.160,0 (5 J)	2.457,9 (7 J)	2.696,5 (8 J)	2.875,5 (8 J)	2.994,7		
IIIb	Grundstufe						
	2.219,7 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5		
	2.457,9 (5 J)	2.756,2 (7 J)	2.994,7 (8 J)	3.173,3 (8 J)	3.292,6		
IVa	Grundstufe						
	2.457,9 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	2.934,8 (8 J)	3.292,6 (8 J)	3.710,0 (8 J)	3.888,8			
IVb	Grundstufe						
	2.696,5 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	3.203,3 (8 J)	3.590,7 (8 J)	3.978,3 (8 J)	4.186,9			
V	Grundstufe						
	2.934,8 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	3.471,6 (8 J)	3.888,8 (8 J)	4.246,3 (8 J)	4.484,9			

5. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes beträgt im

1. Lehrjahr: Euro 501,40;
2. Lehrjahr: Euro 671,20;
3. Lehrjahr: Euro 865,20;
4. Lehrjahr: Euro 1155,90.

6. § 64 Abs 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ansprüche gemäß § 62 Abs. 1 bis 3 müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei sonstigem Ausschluss bei der Universität durch Rechnungslegung geltend gemacht werden.

7. In § 81 werden folgende Abs. 11 bis 13 angefügt:

(11) Die Gehälter der diesem Kollektivvertrag unterliegenden ArbeitnehmerInnen der Universitäten (§§ 49, 54), jeweils einschließlich allfälliger Überzahlungen, sowie die Lehrlingsentschädigung (§ 56) werden mit Wirkung ab 1.1.2016 um 1,26 % erhöht. Die so errechneten Beträge werden kaufmännisch auf die erste Dezimalstelle gerundet.

(12) Die Änderung in § 49 Abs 7 mit dem 7. Nachtrag zu diesem Kollektivvertrag wird mit Beginn des Studienjahres 2016/2017 wirksam. In bestehende, abweichend vereinbarte Durchrechnungszeiträume wird dadurch nicht eingegriffen, diese enden aber jedenfalls mit dem Studienjahr 2017.

(13) Die Änderung in § 20 Abs. 5 des 7. Nachtrages zu diesem Kollektivvertrag wird mit 1.1.2016 wirksam.

Wien, am 12. Jänner 2016

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

Dr. Wilhelm Gloss
Vorsitzender-Stellvertreter

Dachverband der Universitäten

Vizerektor Ass.-Prof. Mag. Dr Wolfgang
Meixner
Vorsitzender des Dachverbands